



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 26. November 2008 (27.11)
(OR. fr)

16005/08

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0157 (COD)**

**PI 87
CULT 136
CODEC 1611**

SACHSTANDSBERICHT

des Vorsitzes
für den Rat (Wettbewerbsfähigkeit)

Nr. Vordokument: 15673/08 PI 85 CULT 133 CODEC 1542

Nr. Kommissionsvorschlag: 12217/08 PI 35 CULT 82 CODEC 1023

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/116/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten Vorschlag am 24. Juli 2008 vorgelegt. Zweck dieses Vorschlags ist es, die Schutzdauer für die Rechte von ausübenden Künstlern an der Aufzeichnung ihrer Darbietung auf einem Tonträger sowie für die Rechte des Herstellers an dem Tonträger, sofern dieser rechtmäßig veröffentlicht oder öffentlich wiedergegeben wurde, von 50 Jahren auf 95 Jahre zu verlängern. Der Vorschlag sieht eine Reihe von Übergangsmaßnahmen vor, mit denen insbesondere sichergestellt werden soll, dass Studiomusiker uneingeschränkt Nutzen aus dieser Verlängerung der Schutzdauer ziehen können und dass Tonträger mit verlängerter Schutzdauer tatsächlich der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Ferner soll mit dem Kommissionsvorschlag eine einheitliche Methode zur Berechnung der Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text eingeführt werden.

2. Das Europäische Parlament, das mit diesem Vorschlag im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens befasst wurde, hat noch nicht in erster Lesung Stellung genommen. Seine Stellungnahme wird für Februar 2009 erwartet.
3. Die Gruppe "Geistiges Eigentum" (Urheberrecht) (im Folgenden "Gruppe") hat den Kommissionsvorschlag am 9. September und 6. Oktober 2008 geprüft. Ein erster Kompromissvorschlag des Vorsitzes (Dok. 14536/08) ist in der Sitzung der Gruppe vom 29. Oktober 2008 erörtert worden. In dieser Sitzung lag der Gruppe auf Ersuchen einiger Delegationen hin auch eine Aufzeichnung der Kommissionsdienststellen (Dok. 14593/08) vor, in der auf die von einigen akademischen Kreisen gegen die Verlängerung der Schutzdauer vorgebrachten wirtschaftlichen Argumente eingegangen wird. Dank dieser Aufzeichnung konnten die Diskussionen über die wirtschaftlichen Auswirkungen des Richtlinienvorschlags, insbesondere auf die Vergütung der Künstler, die Auswirkungen auf das Angebot und die Einzelhandelspreise sowie auf die Handelsaspekte geklärt werden. Anschließend konnte in der Gruppensitzung vom 18. November 2008 ein überarbeiteter Kompromissvorschlag (Dok. 15380/08) erörtert werden.
4. Mit dem vorliegenden Bericht soll der Rat (Wettbewerbsfähigkeit) auf seiner Tagung am 1. und 2. Dezember 2008 über die bisherigen Fortschritte unterrichtet werden.
5. Mehrere Delegationen erhalten einstweilen einen Prüfungsvorbehalt oder einen Parlamentsvorbehalt aufrecht. Die Delegationen erklärten, dass sie das Hauptziel des Richtlinienvorschlags, nämlich ausübende Künstler besser zu schützen, mittragen. Einige Delegationen, die dieses Ziel zwar teilen, bezweifelten jedoch, dass mit diesem Vorschlag dieses Ziel auf zufriedenstellende oder ausgewogene Weise erreicht werden kann.
6. Auf die von zwei Delegationen geäußerten Bedenken hin konnte der Juristische Rat mündlich bestätigen, dass die von der Kommission in ihrem Vorschlag gewählte Rechtsgrundlage angemessen ist.

7. Was die vorgeschlagene Verlängerung der Schutzdauer für die Rechte von ausübenden Künstlern an der Aufzeichnung ihrer Darbietung auf einem Tonträger sowie für die Rechte des Herstellers an dem Tonträger anbelangt, so wäre nach Auffassung einiger Delegationen eine Schutzdauer von 95 Jahren zu lang; einige dieser Delegationen wiesen allerdings darauf hin, dass sie einer Verlängerung um einen geringeren Zeitraum zustimmen könnten. Im letzten Kompromissvorschlag des Vorsitzes ist angegeben, dass diese Zahl noch Gegenstand der Erörterungen ist.
8. Auf die Einwände von Delegationen hin, dass der Ausschluss ausübender Künstler des audiovisuellen Sektors aus dem Geltungsbereich der Verlängerung der Schutzdauer eine ungerechtfertigte Diskriminierung darstelle, schlug der Vorsitz vor, diese Verlängerung der Schutzdauer auch auf die Aufzeichnungen audiovisueller Darbietungen auszudehnen.
9. Was die Anwendung der Richtlinie auf Rechte anbelangt, die Gegenstand laufender Verträge sind (Artikel 10a), so möchten einige Delegationen die Bestimmung überdenken, nach der davon ausgegangen wird, dass während des zusätzlichen Schutzzeitraums Übertragungs- oder Abtretungsverträge weiterhin gelten. Auf Einwände insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips hin schlug der Vorsitz vor, dass jeder Mitgliedstaat diese Frage entsprechend seinem innerstaatlichen Recht regelt.

In Bezug auf das Recht von Studiomusikern, eine zusätzliche, jährlich zu zahlende Vergütung zu fordern, sowie die Möglichkeit, dass ein ausübender Künstler wieder in seine Rechte eintritt, wenn der Tonträgerhersteller keine Nutzung vorsieht, äußerten mehrere Delegationen den Wunsch, diese Maßnahmen zu verstärken, anzupassen und zu klären. Zwar konnten bereits einige Klarstellungen vorgenommen werden, jedoch werden diese Fragen in der Gruppe noch weiter erörtert. Des Weiteren schlug der Vorsitz auf Ersuchen einiger Delegationen hin vor, anzugeben, dass auf diese Rechte nicht verzichtet werden kann.

10. Was schließlich die Harmonisierung der Methode zur Berechnung der Schutzdauer für Musikkompositionen mit Text anbelangt, so haben mehrere Delegationen darauf hingewiesen, dass deren Tragweite klargestellt werden müsste. Im letzten Vorschlag des Vorsitzes wird versucht, diesem Anliegen dadurch zu entsprechen, dass die Tragweite dieser Bestimmung ausschließlich auf Musikkompositionen und Texte beschränkt wird, die als Musikkomposition mit Text geschaffen wurden. Der Vorschlag sieht auch eine Regelung für die Frage der zeitlichen Anwendung vor.
- 11. Der Rat wird ersucht, diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen und seine Vorbereitungsgremien anzuweisen, die Beratungen mit dem Ziel fortzuführen, dass Lösungen für die im Rat noch offenen Fragen gefunden werden und dass so rasch wie möglich eine Einigung erzielt wird.**
-